

BADEPLATZBENUTZUNGSSATZUNG

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Badeplatzes Seeshaupt

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der GO für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der gemeindliche Badeplatz ist eine Einrichtung der Gemeinde Seeshaupt. Er wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Badeplatz umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 531, 532/TFl. und 534/TFl. der Gemarkung Seeshaupt.
- (3) Die Grenzen des Badeplatzes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan vom 08.04.1987 ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung
- (4) Den gemeindlichen Badeplatz auf Fl.Nr. 532/TFl bildet der außerhalb des umzäunten Campingplatzes befindliche Teil, den auf Fl.Nr. 534/TFl. bildet der vom übrigen Segel- und Tennisgelände durch Zaun abgegrenzte Teil. Soweit die wörtliche Grenzbeschreibung von der Darstellung im Plan abweichen sollte, bleibt die bildliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten am Badeplatz

- (1) Innerhalb des Badeplatzes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Badeplatzes ist insbesondere untersagt:
 1. radzufahren, Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas, Bootsanhänger u.ä.) zu schieben, zu benutzen und abzustellen. Das Gleiche gilt für jegliche Art von Booten und Surfern,
 2. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren,
 3. die Grünanlagen und Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, Abfallkörbe, Mülltonnen usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 4. Rundfunk- und Tonbandgeräte, Plattenspieler zu betreiben außer mit Kopfhörern,
 5. andere Besucher durch Lärm zu belästigen,
 6. offene Feuerstellen zu errichten,
 7. Tiere aller Art, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen, während der Badesaison (15. Mai – 15. September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt,
 8. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
 9. am Badeplatz zu nächtigen,

10. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine besondere schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt.

(3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste, Abs. 2 Nr. 2 gilt nicht für die berittene Polizei.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des gemeindlichen Badeplatzes und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel des Badeplatzes zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 5 Benutzungssperre

Der gemeindliche Badeplatz und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Badeplatz ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen oder die den Bade- und Erholungsbetrieb beeinträchtigen, vom Badeplatz verweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote der § 3 Abs. 1 und 2 verstößt
 2. Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die darüber hinausgehenden Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der Verordnung über das Ufergebiet am Starnberger See des Landkreises Weilheim-Schongau vom 20.04.1983 bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeshaupt, den 04. Juni 1987

Gez.

Gleich, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 04.06.1987 in der Verwaltung der VG und Gemeinde Seeshaupt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.06.1987 angeheftet und am 18.06.1987 wieder abgenommen.